

Handlung

Ausgangspunkt einer strafrechtlichen Bewertung kann nur eine „**Handlung**“ sein.

Der Handlungsbegriff ist umstritten (für Interessierte: *Roxin, AT, 3. Auflage 1997, § 8 RN 1ff.*)

Definition:

Unter Handlung versteht die herrschende Meinung ein menschliches vom Willen getragenes sozial-erhebliches Verhalten, das in einem Tun oder Unterlassen liegen kann. (Soziale Handlungslehre)

Voraussetzungen der Handlung im strafrechtlichen Sinn		„Nichthandlung“ im strafrechtlichen Sinn
menschliches Verhalten		Akte juristischer Personen als solcher, Tierverhalten, Naturereignisse
sozialerhebliches Verhalten	aktives Tun	reine innere Vorgänge (Gedanken, Gesinnung, Wünsche)
	Unterlassen	
willensgetragenes Verhalten auch bei	Abwehrreaktionen vis compulsiva Affekthandlung Automatismen	Reflexe vis absoluta Bewegungen im Schlaf, bei Bewußtlosigkeit oder Hypnose

Kausalität

Conditio-sine-qua-non Formel (Äquivalenztheorie):

Diese Theorie geht von der kausalen Gleichwertigkeit aller Erfolgsbedingungen aus.

Kausal im Sinne der Äquivalenztheorie ist jede Bedingung, die nicht hinweg gedacht werden kann, ohne daß der Erfolg in seiner konkreten Gestalt entfielen würde.

Besondere Fälle:

- **Alternative** Kausalität:

Mehrere Bedingungen führen den Erfolg zu selben Zeitpunkt herbei, jede für sich alleine hätte aber zur Erfolgsverursachung im selben Moment ausgereicht.

⇒ Von mehreren Bedingungen, die zwar alternativ, aber nicht kumulativ hinweg gedacht

werden können, ohne daß der Erfolg in seiner konkreten Gestalt entfiere, ist jede Bedingung erfolgsursächlich.

- **Kumulative** Kausalität:

Im Fall der kumulativen Kausalität führen zwei Ursachen zum konkreten Erfolg. Der Erfolg tritt jedoch nur durch das Zusammenwirken beider Ursachen ein.

⇒ Aufgrund der Gleichwertigkeit der Ursachen nach der Äquivalenztheorie ist jede Ursache allein kausal für den Erfolgseintritt, auch wenn der Erfolg durch eine Ursache alleine nicht eingetreten wäre.

- **Überholende** Kausalität:

⇒ Die Ursächlichkeit der Handlung entfällt im Fall der überholenden Kausalität dadurch, daß eine

andere Handlung, die nicht an die zuerst gesetzte Bedingung anknüpft, den Erfolg schneller herbeiführt, als die vom Täter gesetzte Ursache.

- **Hypothetische** Kausalität:

Im Falle der hypothetischen Kausalität wäre der Erfolg im selben Zeitpunkt oder später durch eine hypothetische Ursache eingetreten.

⇒ Hier entfällt zwar auch bei Hinwegdenken der Handlung des Täters der Erfolg nicht, es muß jedoch auf den konkreten Erfolg abgestellt werden. Hypothetische Reserveursachen müssen somit außer Betracht bleiben.

Lehre von der objektiven Zurechnung

Definition:

Nach der Lehre von der objektiven Zurechnung ist ein Erfolg dem Täter dann zuzurechnen, wenn das erfolgsursächliche Verhalten eine rechtlich mißbilligte Gefahr geschaffen hat und diese sich in dem konkret eingetretenen Erfolg tatsächlich realisiert hat.

I. Die **Schaffung** einer rechtlich mißbilligten Gefahr ist nicht gegeben:

1. **Risikoverringerung:**

Der Täter schwächt einen drohenden Erfolg ab oder modifiziert ihn lediglich.

Ersetzt der Täter das Risiko jedoch durch ein neues oder intensiviert das alte Risiko, dann liegt die Schaffung einer rechtlich mißbilligten Gefahr vor.

2. **Erlaubtes Risiko:**

Die geschaffene Gefahr ist nicht mißbilligt, wenn sie durch Normen oder Sozialadäquanz erlaubt ist (z.B.: regelmäßige Teilnahme am Straßenverkehr).

3. Fehlende Beherrschbarkeit der Gefahr:

Die Gefahr liegt außerhalb des menschlichen Beherrschungsvermögens, ist also für den Täter nicht beherrschbar.

II. Gefahrverwirklichung ist nicht gegeben:

1. Mangelnde Risikoverwirklichung:

An der Risikoverwirklichung fehlt es bei *atypischen Kausalverläufen* (Das Opfer stirbt beim Krankenhausbrand.). Leichte Fahrlässigkeit Dritter ist vorauszusehen, grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz nicht.

2. Fehlender Schutzzweckzusammenhang:

Die Zurechnung ist ausgeschlossen, wenn der Erfolg außerhalb des Schutzbereiches der Sorgfaltsnorm liegt. (Was soll die Norm schützen?)

3. Rechtmäßiges Alternativverhalten:

Der Erfolg ist nicht zurechenbar, wenn er auch bei rechtmäßigem Alternativverhalten eingetreten wäre. Nach der herrschenden Meinung muß der Erfolg bei rechtmäßigem Alternativverhalten mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen gewesen sein, damit er dem Täter zugerechnet werden kann.
Nach einer gewichtigen Mindermeinung (Risikoerhöhungslehre) reicht die Risikoerhöhung zur Erfolgszurechnung aus.

4. Fremder Verantwortungskreis:

Der Erfolg kann nicht zugerechnet werden, wenn der Erfolgseintritt ausschließlich in den Verantwortungskreis eines anderen fällt (fehlende Risikoverantwortung).
Dabei sind zwei Fallgruppen zu unterscheiden:

a) Eigenverantwortliche Selbstgefährdung:

Derjenige, der an einer eigenverantwortlichen Selbstgefährdung mitwirkt, macht sich nur dann strafbar, wenn er kraft überlegenen Wissens das Risiko besser erfaßt als der sich Gefährdende.
(vgl. *BGHSt 32, 262*)

b) Einverständliche Fremdgefährdung:

Bsp.: Der infolge Alkoholenusses erkennbar nicht mehr fahrtüchtige A nimmt die nüchterne B auf deren ausdrückliche Bitten in seinem Auto mit. B wird bei einem von A aufgrund der Alkoholisierung verursachten Unfall getötet. *Strittig!*

(Für Interessierte: *Roxin, AT, 3. Auflage 1997, § 11 RN 98ff und Geppert in: Jura 1996, S.47ff.*)